



## MARKT BERCHTESGADEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.05.2022
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:25 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Rasp, Franz

### **Mitglieder**

Grundner, Andrea  
Koller, Michael  
Kortenacker, Hans-Jürgen  
Langosch, Helmut  
Lochschmied, Hermann  
Prex, Josef  
Rasp, Sebastian  
Will, Rosemarie

### **Schriftführerin**

Lanzendörfer, Elke

### **Verwaltung**

Hasenknopf, Peter  
Hofreiter, Andreas  
Kurz, Anton

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) des Marktes Berchtesgaden - BV  
Vorlage: AbtZ/058/2022
2. Verkehrssicherungspflichten des Marktes Berchtesgaden hinsichtlich Gefahren ausgehend von Bäumen an gewidmeten Straßen und Wegen - B  
Vorlage: AbtZ/059/2022
3. Informationen und Anfragen öffentlich  
Vorlage: AbtZ/065/2022

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) des Marktes Berchtesgaden - BV**

#### **Beschluss:**

Mit dem Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) des Marktes Berchtesgaden gemäß dem nachfolgenden Entwurf mit Inkrafttreten am 01.07.2022 und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.03.2003 besteht Einverständnis:

#### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Verordnung:

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Berchtesgaden.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

#### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerbereich bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
  - oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung,
- die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen

angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungspflichten gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von Ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Gehbahn, der durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück begrenzt wird, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linie bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

**§ 7**  
**Gemeinsame Reinigungspflicht der**  
**Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

**§ 8**  
**Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei**  
**Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

**Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**§ 9**  
**Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10**

## Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12

#### Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragssteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Berchtesgaden auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße **belegt** werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.03.2003 außer Kraft.

Berchtesgaden, den .....

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp  
Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen      Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

### **2      Verkehrssicherungspflichten des Marktes Berchtesgaden hinsichtlich Gefahren ausgehend von Bäumen an gewidmeten Straßen und Wegen - B**

#### **Beschluss:**

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Art. 29 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird zukünftig hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten bei Gefahren, ausgehend von Bäumen an gewidmeten Straßen und Wegen folgende Vorgehensweise festgelegt:

Verkehrsgefährdende Bäume entlang gewidmeter Straßen und Wege des Marktes Berchtesgaden werden durch den Markt Berchtesgaden festgestellt. Der Eigentümer wird entweder persönlich oder durch Briefkasteneinwurf vor Ort verständigt. Dieses Anschreiben beinhaltet dann gleichzeitig ein Antwortformular, worin dem Eigentümer die Gelegenheit gegeben wird, innerhalb einer bestimmten Frist den/die gekennzeichneten Baum/Bäume bzw. Gefährdung selbst zu beseitigen. In diesem Schreiben wird der Eigentümer vorab auch auf seine Duldungspflichten im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 BayStrWG hingewiesen, im Falle, dass er den Baum nicht selbstständig beseitigt bzw. beseitigen möchte.

**Einstimmig beschlossen      Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0**

### **3      Informationen und Anfragen öffentlich**

Der 1. Bürgermeister nimmt Bezug auf die heute an alle Marktgemeinderatsmitglieder übersandete E-Mail, in welcher der aktuelle Sachstand der Baumaßnahmen im Bereich der B305 zur Erneuerung der Stützwände und der Fahrbahn zwischen Gmundberg und Bahnhof in Berchtes-

gaden seitens des Staatlichen Bauamtes Traunstein mitgeteilt wurde. Diese Informationen dürfen auch auf Rückfragen von Bürgern weitergegeben werden.

### **Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 18:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp  
Erster Bürgermeister

Elke Lanzendörfer  
Schriftführung